

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 25 Pf. einschließlich
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unseren Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Teleg.-Adresse: Amtsblatt.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Fernsprecher Nr. 210.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

56. Jahrgang.

Dienstag, den 17. August

1909.

Nr. 96.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses
findet Montag, den 30. August 1909, von vormittags 1/2 Uhr an im
Sitzungszimmer des Hotels Ratskeller zu Schwarzenberg statt.

Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,
den 12. August 1909.

Regulativ,
den Hochwasserbeobachtungs- und Melddienst betreffend.

§ 1.
Den in Zimmersacher (Stadtbezirk Eibenstock) aufgestellten Wasserpegel (mit Gefahren-
marken) beobachtet der Kaufmann Felix Ficker in Zimmersacher und in seiner Behinderung
der Geschäftsgeselle Walther Ficker daselbst.

§ 2.
Für den Fall eintretender Hochwassergefahr hat die Hochwassermeldestelle Zimmersacher
sofort Meldung an das Gemeindeamt Blaenthal zu geben. Das Gemeindeamt Blaenthal
hat mittels Bahntelegramm oder Fernsprecher die Meldung an das Gemeindeamt Bockau,
an den Rechenwärter beim Bahnhofe Bockau, an die Königliche Amtshauptmannschaft und
die Königliche Straßen- und Wasserbaupolizei Schwarzenberg sowie an den Stadtrat zu
Aue weiterzugeben. Der Stadtrat zu Aue gibt die Meldung mit Fernsprecher an die Firma
Gänther & Richter in Bockau, Ultramarinfabrik Schindlers Werk Gebrüder Toelle in Auer-
hammer und Firma Dr. Seitners Argentanfabrik F. A. Lange in Auerhammer weiter.

§ 3.
Drohende Gefahr wird den Ortsbewohnern durch Alarmzeichen schnell bekannt gegeben.
Beim Bedarfsfalle (für den Rettungs- und Bergedienst) wird auch die hiesige Feuerwehr
zu Hilfeleistung alarmiert.

Schutz des Handwerks.

Die Gesetzgebung der letzten Jahre hat eine Reihe von Gesetzen zu verzeichnen, die dem Schutz des Handwerks dienen sollen, ein Erfolg, der nicht zum mindesten auch auf die Tätigkeit der Handwerks- und Gewerbe-
kammern zurückzuführen ist. Da ist zunächst der so-
genannte kleine Besitzungsnahtweis, durch den die
seit Jahren erhobene Forderung, daß nur der geprüfte
Meister Lehrlinge anleiten darf, zur Tatze geworden
ist, wobei selbstverständlich die zunächst als lästig empfundenen Übergangsbestimmungen mit in den Kauf
genommen werden müssen. Für die Zukunft wird auch
dieses Gesetz eine gewaltige Bedeutung für das Hand-
werk erlangen, das unterliegt keinem Zweifel, und es
wird und muß Aufgabe des korporierten Handwerks
sein, mit aller Energie das Vertrauen, das man durch
dieses Gesetz in das Handwerk und seine Vertretungen
setzt, zu rechtfertigen, indem vor allen Dingen das Ge-
fellen- und Meisterprüfungswochen diejenigen Ausgestal-
tung erfährt, die es ermöglicht, den erzieherischen Wert
des Gesetzes zur Geltung zu bringen.

Weiter ist zu nennen das Baufußgesez, das aber
leider noch nicht von den betreffenden Gewerbetrieben
in richtiger Weise verstanden wird, obwohl doch nicht
verkannt werden darf, daß auch dieses Gesetz bei zweck-
mäßiger Anwendung Nutzen stiften und Erfolge zeitigen
wird, insfern, als es die ungeeigneten Elemente aus
dem engeren Baugewerbe (Maurer-, Zimmer-, Stein-
mehandwerk) beseitigt und geeignet ist, dem Pusch-
wesen im Baugewerbe Einhalt zu tun.

Von großer Bedeutung für das Handwerk sind
vor allem zwei Gesetze, welche die letzte Reichstags-
session gebracht hat: das Gesetz über die Sicherung
der Bauforderungen und das Gesetz zur Bekämpfung
des unlauteren Wettbewerbs. Das zuerst erwähnte Ge-
setz hat eine lange Geschichte hinter sich, denn schon im
Jahre 1899 wurde dem Reichstage von der Regierung
ein diesbezüglicher Entwurf vorgelegt. Gegen diesen
ersten Entwurf hat das neue Gesetz eine Reihe wichtiger Änderungen erfahren, und es muß dankbar an-
erkannt werden, daß der Reichstag und die von ihm für
diesen Zweck eingesetzte Kommission das Mögliche ge-
tan hat, um ein Gesetz zu gestalten, das tatsächlich die
Wünsche des Handwerks auf diesem Ge-
biete berücksichtigt. Die verschiedenen neuen Bestim-
mungen, die in den Regierungsentwurf hineingekommen
sind, die vielen Abänderungen, die getroffen wurden,
machen es für den Handwerker allerdings schwer, sich
in den 67 Paragraphen des Gesetzes ohne weiteres
zurecht zu finden. Deshalb wird es Aufgabe der Hand-
werkskammern sein, an ihrem Teile dazu beizutragen,
daß eine möglichst populäre Information den be-
teiligten Kreisen gegeben wird. Jedenfalls wird das
Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen noch
längere Zeit beanspruchen, ehe es in die Kreise des
Handwerks wirklich eingedrungen ist, so daß jeder
Handwerker weiß, was er zu tun hat, um seine For-
derungen, die er an dem Bau seines Gebäudes hat,
sicher zu stellen. Es wird also vieler Auflösungsar-

beit bedürfen, um die Bestimmungen und Vorschriften
dieses Gesetzes auch dem letzten Handwerker klar und zu-
gänglich zu machen.

Durch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren
Wettbewerbs endlich, das mit dem 1. Oktober d. J.
anstelle des früheren Gesetzes vom 27. Mai 1896 in
Kraft tritt, soll der Unlauterkeit im Handel und Ver-
kehr ein wirkamer Riegel vorgeschoben werden, und
es ist zu hoffen und zu wünschen, daß auch dieses Ge-
setz überall gelesen, überall verstanden und überall
dort rücksichtslos zur Anwendung gelangt, wo sich
die Unlauterkeit im geschäftlichen Leben bemerkbar
macht. Jede ehliche Konkurrenz sei willkommen, und
jeder Konkurrent, der mit ehlichen Waffen kämpft,
sei und bleibe dem Handwerker stets der Kollege, der
Anspruch auf seine Achtung und sein Vertrauen hat.
Aber demjenigen, der mit unlauteren Mitteln kämpft,
muß unter allen Umständen mit der größten Schärfe
entgegengetreten werden, damit seinem verderblichen
Wirken sobald als möglich ein Ziel gesetzt werden kann.
Dazu bietet das neue Gesetz eine günstige Handhabe.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Kaiser empfing den
neuen Kriegsminister General von Heeringen. — Am
Sonnabend hatte der Kaiser von Wilhelmshöhe aus
der Stadt Kassel einen Besuch abgestattet. Er besichtigte
die französische Kunstausstellung und das neue
Rathaus, über dessen künstlerische Ausstattung er sich
lobend aussprach. Schließlich begab er sich in den neuen
Ratskeller und nahm auf Einladung der städtischen
Behörden in der Ratskellertube einen Imbiß. Mit
Interesse besichtigte der Kaiser auch die mit den neu-
en Einrichtungen versehene Rathausküche und unter-
hielt sich dabei mit dem Küchenpersonal.

— Der König von Sachsen hat den General der
Kavallerie v. Einem bei seinem Rücktritt von der Stellung
als preußischer Staats- und Kriegsminister mit einem in be-
sonders gnädigen Worten gehaltenen Handschreiben ausge-
zeichnet, in dem der König dem General seinen königlichen
Dank für das warme Interesse ausspricht, daß er immer der
sächsischen Armee entgegengetreten hat.

— Gegenüber der Blättermeldung, daß Graf
Beppelen bereits wieder auf seinem Gute Gitsberg
wisse, wird festgestellt, daß der Graf noch etwa 8 Tage
im Krankenhaus in Konstanz bleiben werde.

— Der Versuch zur Umgehung der Ta-
lonsteuer durch vorzeitige Ausgabe neuer Kupon-
bogen ist troh der einbringlichen Mahnungen der Re-
gierung von mehreren hundert Gesellschaften gemacht
und aufrecht erhalten worden. Die große Mehrzahl
dieser Gesellschaften, die durch Herstellung von
Zinsbogen auf Vorrat die Steuer zu umgehen ver-
suchen wollten, hat sich den behördlichen Mahnungen
zugänglich gezeigt. Da die Schuldigen und das Maß
ihrer Schuld aus den vorhandenen Bisten genau fest-
gestellt werden können, so werden die Über schlauen
zur gegebenen Zeit doppelt zu leiden haben.

§ 4.
Die Regelung des Hochwasserbeobachtungs- und Melddienstes ist alljährlich im Spät-
herbst oder im Winter bis Schluss des Jahres nachzuprüfen, nach Befinden abzuändern
oder zu erneuern und, daß solches geschehen, der Königlichen Amtshauptmannschaft unter
Mitteilung der Bestimmungen sowie etwaiger Änderungen jedesmal anzuseigen.

§ 5.
Mit vorstehenden Bestimmungen sind die in Frage kommenden Personen vertraut.
Eibenstock, den 2. August 1909.

Der Stadtrat.
L. S. Hesse.

Grundsteuer betreffend.

An die unverzügliche Bezahlung des 2. Grundsteuertermins auf das Jahr
1909 wird hiermit erinnert.

Eibenstock, den 16. August 1909.

Der Stadtrat.
Hesse.

Bg.

Am 15. August 1909 werden der 3. Termin der diesjährigen Gemeindeein-
kommensteuer und der 2. Termin Gemeindegrundsteuer fällig. Es wird dies mit
dem Bemerkten bekannt gemacht, daß nach Ablauf der zur Zahlung nachgelassenen vierzehn-
tägigen Frist gegen etwaige Restanten im Wege der Zwangsabfuhr vorzugehen ist.

Der Gemeinderat zu Schönheide.

— Telephongespräche sind Amtsge-
heimnis, ihr Inhalt darf von den Beamten oder
Beamten daher nicht weiter verbreitet werden. —
Auf eine Anfrage des Deutschen Handelstages erwiderte
der Staatssekretär des Reichspostamts: Die Annahme,
daß die Telephongespräche nicht unter das Amtsge-
heimnis fallen, ist unzutreffend. Die rechtswidrige
Mitteilung solcher Gespräche an Dritte durch Telegra-
phenbeamte ist zwar nicht nach dem Strafgesetzbuch, aber
unter allen Umständen disziplinarisch strafbar. Im
übrigen sind aus Anlaß der Revision des Strafgesetzbuchs
bereits die einleitenden Schritte getan, damit die Verleihung des Fernsprech-Geheimnisses künftig un-
ter gerichtliche Strafe gestellt wird. — Durch Berührung
der Drähte wird es freilich Unberufenen häufig genug
möglich, Ferngespräche als Dritter mitanzuhören.

— Zur Herbeiführung einer Verfassung
in den mecklenburgischen Großherzogtümern bringen die Souveräne der beiden Bundesstaaten
jedes erdenkliche persönliche Opfer. So hat der Groß-
herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg-Strelitz der
Staatsklasse soeben 10 Millionen Mark überwiesen, um
damit die „Rückstände der Bevölkerung“ zu beseitigen,
die angeblich die Einführung einer neuen Landesver-
fassung entgegenstehen. — Der Großherzog hat, ohne
die ständische Auffassung der Rückstände anzuerkennen,
die genannte Summe den bereits früher gespendeten
2 Millionen Mark hinzugefügt, in der Erwartung, daß
nunmehr die Stände dem Verfassungs-Entwurf ihre
Zustimmung geben würden. Man darf gespannt sein,
welche Wirkung die Opferwilligkeit des Landesherrn
bei den ständigen Kommissionen ausüben wird, die in
wenigen Tagen zu Beratungen über die Verfassungs-
Reform zusammentritt.

— Entsendung deutscher Studenten an
ausländische Universitäten. Wie man hört,
wird im nächsten Semester eine Anzahl deutscher Stu-
denten an die Universitäten Wien, Prag, Graz und
Innsbruck entsendet werden, um dort einige Semester
zu studieren. Ebenso werden deutsche Hochschüler nach
Nordamerika, Brasilien und wahrscheinlich auch nach
Russland entsandt werden. Neben einer staatlichen
Unterstützung haben die verschiedenen Schutzvereine und
der Deutsche Schulverein größere finanzielle Mittel
zur Verfügung gestellt. Angeregt wurde der Gedanke
von Professor Lamprecht in Leipzig auf der kürzlich
abgehaltenen Hauptversammlung des Vereins zum
Schutz des Deutschthums im Auslande.

— Der sozialdemokratische Reichstag s-
abgeordnete Huß ist in Bochum einer Lungenent-
zündung erlegen, von der er sich bereits erholt zu ha-
ben schien. Der Verstorbene stand erst im 41. Lebens-
jahr und gehörte dem Reichstag seit dem Jahre 1903
an. Huß war der erste sozialdemokratische Abgeordnete
des Wahlkreises Bochum-Gelsenkirchen, der sich bis da-
hin im Besitz des Zentrums und der Nationalliberalen
befunden hatte. Bei der Wahl im Jahre 1907 erhielten
der Nationalliberalen und der sozialdemokratische Kan-
didat die meisten Stimmen, jeder über 40 000. Der